

Beilage zur Vossischen Zeitung.

1916 25. Juni

Ämtliche Bekanntmachung.

Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend die Fleischversorgung vom 27. März 1916, sowie der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Fleisch, Speck und rohem Fett an Verbraucher, an Gasthöfe (Hotels), Schank- und Speisewirtschaften, Fremdenheime, Pensionate, Kantinen und ähnliche Betriebe, sowie an Krankenanstalten und sonstige Anstalten durch Berliner Fleischer und Fleischverkäufer regelt sich nach den folgenden Bestimmungen.

Wochenmenge des Fleisches und deren Festsetzung.

§ 2.

Wieviel Fleisch, Speck oder Fett für eine Woche auf den Kopf der Bevölkerung entfällt (Wochenmenge) wird jedesmal zuvor von dem Magistrat auf Grund der vorhandenen Vorräte durch öffentliche Bekanntmachungen bestimmt.

Die Festsetzung dieser Menge bezieht sich auf Fleisch mit eingewachsenen Knochen. Wer schieres (knochenfreies) Fleisch kauft, hat nur Anspruch auf 1/2, wer Fleischwurst oder Eingeweide oder Schwänze kauft, hat Anspruch auf das Doppelte der festgesetzten Menge.

Abgabe des Fleisches an Verbraucher.

§ 3.

Die Abgabe von Fleisch, Speck und Fett an Verbraucher, sowie die Entnahme von Fleisch, Speck und Fett durch diese ist nur gegen Vorlegung einer vom Magistrat ausgestellten Fleischkarte zulässig.

Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gelten:

- 1. Jede Art Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen mit Ausnahme der Köpfe (einschließlich Junge und Brägen), der Euter und Füße (Unterbein);
2. die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Tiere;
3. diejenigen Wurstarten, deren Herstellung durch die Verordnung vom 5. Mai 1916 zugelassen worden ist (sogenannte Fleischwürste) oder in Zukunft noch zugelassen wird.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gilt Salz und Fett von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, sowie ungesalzener, gesalzener und geräucherter Speck. Unberührt bleiben die durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. März 1916 über die Beschlagnahme von Hofsetten getroffenen Bestimmungen.

Das auf der Freibank zum Verkauf gelangende Fleisch und Fett fällt nicht unter diese Verordnung.

§ 4.

Die Fleischkarten werden, abgesehen von den Fällen der §§ 10 und 11, für einen mehrwöchentlichen Zeitraum ausgestellt, den der Magistrat bestimmt.

Sie enthalten für jede Woche 7 Abschnitte, davon 3 Vollabschnitte und 4 Teilabschnitte. Jeder Vollabschnitt gilt für 1/2, jeder Teilabschnitt für 1/10 der Wochenmenge.

Der Magistrat kann bestimmen, daß auf einzelne Abschnitte nur bestimmte Fleischsorten abgegeben oder bestimmte Fleischsorten nicht abgegeben werden dürfen.

§ 5.

Jeder Berliner Einwohner ohne Unterschied des Alters, der sich im Besitze einer Berliner Brotkarte der Serien I-XIX und XXXVI befindet, erhält auf Verlangen eine Fleischkarte.

Die Zuteilung der Fleischkarten erfolgt durch die zuständige Brotkommission, und zwar durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, die verpflichtet sind, die auf das Haus entfallenden Fleischkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Verzieht ein Haushalt innerhalb Berlins, so verbleiben ihm die zugewiesenen Fleischkarten. Bei Fortzügen nach anderen Orten sollen sich die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter die Fleischkarten ausständig lassen und sie der zuständigen Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzuges abliefern. Die Fortziehenden haben die Fleischkarten vor dem Fortzuge dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Haushalt aus und verbleibt es in Berlin, so ist ihm die Fleischkarte vom Haushaltungsvorstand ausständig zu geben. Verstirbt ein Haushaltungsmittelglied oder verzieht es in einen anderen Ort, so hat der Haushaltungsvorstand die auf das Mitglied entfallende Fleischkarte unverzüglich der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

§ 6.

Jede Fleischkarte verliert mit Ablauf der auf ihr angegebenen Zeitdauer ihre Gültigkeit. Das Gleiche gilt für die einzelnen Fleischkartenabschnitte.

§ 7.

Größere Mengen, als nach der Festsetzung des Magistrats wöchentlich auf die Fleischkarte entfallen, darf weder ein Fleischer oder Fleischverkäufer abgeben, noch ein Fleischkarteninhaber entnehmen. Jeder Fleischkarteninhaber darf diese Wochenmenge auf einmal oder in den den Wochenabschnitten entsprechenden Teilmengen entnehmen und hat in letzterem Falle alle Wochenabschnitte, in letzterem Falle die der bezogenen Fleischmenge entsprechenden Abschnitte an den Verkäufer abzugeben. Letzterer hat die Abschnitte selbst abzutrennen und sie am Schluß jeder Woche dem Magistrat (Biechverteilungsstelle Biechhof) einzureichen.

§ 8.

Jeder Fleischer und Fleischverkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der vom Magistrat zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung ein Kundenverzeichnis zu führen und die darin eingetragenen Kunden entsprechend der festgesetzten Wochenmenge zu befriedigen, soweit die ihm zugewiesenen Vorräte dazu ausreichen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fleischkarte sich bei einem anderen Fleischer oder Fleischverkäufer in das Kundenverzeichnis einzutragen.

Jede Annahme und Berücksichtigung von Vorbestellungen ist verboten.

§ 9.

Jeder Fleischkarteninhaber darf nur bei demjenigen Fleischer oder Fleischverkäufer kaufen, in dessen Kundenverzeichnis er eingetragen ist, und ebenso darf jeder Fleischer oder Fleischverkäufer nur an die nach seinem Kundenverzeichnis Berechtigten Fleisch, Speck oder Fett abgeben. Ausnahmen von dieser Ordnung sind lediglich nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 2, 19 und 20 zugelassen.

Abgabe an Verbraucher, die sich nur vorübergehend in Berlin aufhalten.

§ 10.

An Personen, die sich nur vorübergehend, jedoch länger als 24 Stunden in Berlin aufhalten, ohne in einem Gasthof, Fremdenheim, Pensionat oder Herberge zu übernachten, werden nach näherer Anordnung des Magistrats Wochen- oder Tagesfleischkarten ausgegeben.

Jede Tagesfleischkarte enthält einen Vollabschnitt und einen Teilabschnitt; der Vollabschnitt berechtigt zum Bezuge von 1/2, der Teilabschnitt zum Bezuge von 1/10 der Wochenmenge.

Die Bestimmung des § 4 Abs. 8 findet auf Wochenkarten entsprechende Anwendung.

Abgabe an Verbraucher in Gasthöfen, Schank- und Speisebetrieben.

§ 11.

Für Gasthöfe, Fremdenheime, Pensionate und Herbergen werden Tagesfleischkarten (§ 10 Abs. 2) ausgegeben, die an die übernachtenden Gäste auf deren Verlangen ausständig sind.

An einen Gast darf für jeden Fleischtag nur eine Tagesfleischkarte abgegeben werden, wöchentlich jedoch nicht mehr als vier dieser Karten. Eine unterschiedliche Berücksichtigung der Gäste in der Zuteilung der Fleischkarten ist verboten. Jede Karte ist lediglich für den Ausgabebetrag gültig und von dem Gasthofs- usw. Besitzer zu diesem Zweck mit Datum und seinem Firmensiegel zu versehen.

§ 12.

Die Zahl der jedem Gasthof, Fremdenheim oder Pensionat zu überlassenden Tageskarten wird auf Antrag vom Magistrat nach Anhörung der Gastwirtschaftskommissionen festgesetzt. Der Antrag ist durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen. Die vom Gastwirt usw. nicht ausgegebenen Tageskarten sind am Schluß der Woche dem Magistrat, Abteilung für Lebensmittelversorgung, zurückzugeben.

§ 13.

In Schank- und Speisebetrieben (Restaurants, Kantinen, Speisebetrieben der Hotels und dergleichen) ist die Abgabe von Fleisch oder Fett

nur gegen Vorlegung der Fleischkarte (Tagesfleischkarte, Wochenfleischkarte oder allgemeinen Fleischkarte) und gegen Abtrennung so vieler Abschnitte der Fleischkarte zulässig, als der Menge des zu verabfolgenden Fleischgerichts entsprechen.

Die abgetrennten Abschnitte sind am Schluß jeder Woche dem Fleischeranten (§§ 18 und 19) und von diesem dem Magistrat (Biechverteilungsstelle Biechhof) einzureichen.

Abgabe an Verbraucher in Bahnhofswirtschaften u. d. Speisewagen.

§ 14.

In Bahnhofswirtschaften und Speisewagen darf die Abgabe von Fleisch oder Fett ohne Vorlegung einer Fleischkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

§ 15.

Brote oder Brötchen mit kaltem Aufschnitt belegt, dürfen in den Fällen der §§ 13 und 14 ohne Fleischkarte abgegeben und entnommen werden.

§ 16.

In geminnützigen Speiseanstalten dürfen Fleischgerichte ebenfalls nur gegen Fleischkarte verabfolgt und entnommen werden. Nähere Bestimmungen trifft der Magistrat.

§ 17.

In den Fällen der §§ 13, 14 und 16 stehen die Fleischkarten der Städte Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Lichtenberg

und der Kreise

Teltow und

Niederbarnim

der Berliner Fleischkarte gleich.

Abgabe von Fleisch und Fett an Fleischer, Fleischverkäufer, sowie an Schank- und Speisebetriebe und dergl.

§ 18.

Der Fleischer und Fleischverkäufer hat die von ihm abgetrennten Abschnitte an die Stelle abzuliefern, von der er das Fleisch, Speck oder Fett bezogen hat. Das Gleiche gilt für Inhaber von Schank- und Speisebetrieben usw. (§ 11 bis 16.)

Die Zuteilung von Fleisch und Fett an Fleischer und Fleischverkäufer sowie an die Inhaber von Gast- und Speisewirtschaften (§ 11 bis 16) erfolgt nach Maßgabe der abgelieferten Abschnitte.

§ 19.

Die Inhaber der im § 13, 14 und 16 genannten Schank- und Speisebetriebe haben dem Magistrat unter Anmeldung ihres Wochenbedarfs anzuzeigen, bei welchem Fleischer oder Fleischverkäufer sie ihren Bedarf beziehen wollen. Die betreffenden Fleischer und Fleischverkäufer sind verpflichtet, diese ihnen zugewiesenen Gastwirtschaften usw. nach Maßgabe der ihnen nach § 18 zustehenden Menge zu befriedigen, soweit die ihnen zugewiesenen Vorräte dazu ausreichen.

An andere als die ihnen ausdrücklich zugewiesenen Schank- und Speisebetriebe usw. dürfen die Fleischer und Fleischverkäufer nicht liefern.

Abgabe von Fleisch und Fett an Krankenanstalten usw.

§ 20.

Die Abgabe von Fleisch, Speck und Fett an Krankenanstalten (Krankenhaus, Lazarett, Hospital, Wohltätigkeitskitchen, Heimstätten für Genesende), an Erziehungshäuser, Gefangenen- und Arrestanstalten wird durch den Magistrat besonders geregelt.

§ 21.

Der Magistrat ist zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu diesen Bestimmungen berechtigt.

Inbesondere kann er zur Verhütung von Ansammlungen bestimmen, in welcher Reihenfolge die Kunden abzufertigen sind.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Magistrats werden gemäß § 15 Nr. 3 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 in Verbindung mit § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 23.

Diese Verordnung tritt mit dem 26. Juni 1916 in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Verordnung vom 25. Mai 1916 außer Kraft. Demgemäß werden die Abschnitte D der bisherigen Fleischkarte für ungültig erklärt.

Berlin, den 20. Juni 1916.

Magistrat

der königlichen Haupt- und Residenzstadt. Vermuth.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches vom 20. Juni 1916.

Aufschreibung in das Kundenverzeichnis eines anderen Lieferanten.

§ 1.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. Mai 1916 angelegten Kundenverzeichnisse bleiben für die neue Fleischkartenperiode in Kraft. Jedoch ist jeder Kunde berechtigt, nach Maßgabe des § 2 in der Zeit vom 26. Juni bis 29. Juni einschließig einen Wechsel in der Person seines Lieferanten vorzunehmen.

Die Neuankündigung eines Kundenverzeichnisses ist außer in den Fällen des § 4 (Sonderkundenverzeichnis) nur solchen Ladenschlichtern gestattet, die infolge ihrer Einberufung zum Heeresdienst ihren Geschäftsbetrieb von dem 1. Januar 1916 geschlossen hatten.

§ 2.

Wer einen Wechsel seines Lieferanten beabsichtigt, hat zunächst seine Abführung im Kundenverzeichnis seines bisherigen Lieferanten herbeizuführen. Letzterer ist verpflichtet, die Abführung zu bewirken und dem Kunden über die Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung auszustellen, aus der die bisherige Nummer des Kundenverzeichnisses hervorgeht. Nur gegen Vorlegung und Abgabe dieser Bescheinigung darf die Eintragung in das Kundenverzeichnis des neuen Lieferanten stattfinden. Jedem Kunden ist eine Bescheinigung über die ihm zugewiesene Nummer ausständig zu geben. Zur Durchführung der vorbeschriebenen Maßnahmen haben die Fleischer und Fleischverkäufer ihre Läden während der Zeit vom 26. bis 29. Juni einschließig von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends offenzuhalten. Die abgeänderten sowie die neuen Kundenverzeichnisse sind nebst Abmeldebefcheinigungen am 30. Juni vormittags dem zuständigen städtischen Kommissar für die Fleischverteilung auf dem Schlachthof (Zeichenschaugebäude, Zimmer 3/4) zu übergeben und am 2. Juli zwischen 2 und 4 Uhr nachmittags von dort wieder abzuholen.

Nachträgliche Eintragung in das Kundenverzeichnis.

§ 3.

Wer ohne Verschulden (s. B. Krankheit, Abwesenheit) verhindert war, rechtzeitig seine Eintragung in das Kundenverzeichnis eines Fleischers oder Fleischverkäufers zu erlangen, kann gegen Vorlegung der laufenden Brotkarte der Serien I-XIX und XXXVI in das Kundenverzeichnis des von ihm benannten Fleischers oder Fleischverkäufers nachträglich eingetragen werden und erhält alsdann eine Fleischkarte.

Der Antrag ist beim Magistrat (Abteilung für Lebensmittelversorgung, Straßener Straße 3/6) einzureichen; die Umstände, welche die rechtzeitige Eintragung verhindert haben, sind glaubhaft zu machen. Der Magistrat erteilt die Ermächtigung zur Eintragung in das Kundenverzeichnis und stellt die Fleischkarte zu.

Entsprechendes gilt für Personen, die nachträglich zugiehen.

Wer ohne Verschulden (s. B. Krankheit, Abwesenheit) verhindert war, rechtzeitig den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Wechsel seines Lieferanten vorzunehmen, hat an Stelle der laufenden Brotkarte die Abmeldebefcheinigung seines bisherigen Lieferanten vorzulegen. Im übrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.

Eintragung von Militär- oder Zivilpersonen bei vorübergehendem Aufenthalt.

§ 4.

Stoll- oder Militärpersonen, die sich vorübergehend, jedoch länger als 24 Stunden in Berlin aufhalten, ohne in einem Gasthof, Fremdenheim,

(Fortsetzung auf der nächsten Seite.)